**DACHVERBAND SCHWEIZERISCHER MÜLLER**
**FEDERATION DES MEUNIERS SUISSES**
**FEDERAZIONE MUGNAI SVIZZERI**

DSM

Thunstrasse 82, Postfach 1009, CH-3000 Bern 6 Telefon 031 351 38 82
www.dsm-fms.ch Email: info@thunstrasse82.ch

Geht an:

- alle Mitglieder des DSM
- alle Mühlen der Mitgliederverbände

Bern, 28. September 2026 LH/CB

## Modalitäten der Berechnung des Swissness-Anteils bei Mehl – Aktualisierte Fassung der Empfehlungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vor 10 Jahren hat der DSM eine Empfehlung für die Handhabung der Berechnung des Swissness-Anteils bei Mehl herausgegeben. Diese Empfehlungen waren bewusst liberal gehalten, da damals niemand genau wusste, wie in der Praxis genau gerechnet werden kann und wie scharf die Kontrollen ausfallen werden.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Swissness in der Praxis gut umsetzbar ist und die Mühlen nicht vor grössere Herausforderungen stellt. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass gewisse Vereinfachungen in der Berechnung Handlungsspielräume offen liessen, welche so nicht gewollt waren.

Dementsprechend hat der Vorstand entschieden, eine inhaltlich angepasste Empfehlung zur Berechnung des Swissness-Anteils bei Mehl herauszugeben, welche die oben erwähnten möglichen Interpretationen bei der Berechnung einschränkt und damit für die Marktteilnehmer mehr Klarheit schafft (siehe Beilage).

### Ausgangslage:

In der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) wird die Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils anhand der durchschnittlichen Warenflüsse eines Kalenderjahres für „ein bestimmtes Lebensmittel“ bestimmt (Art. 4 HasLV). Je nachdem, wie man das „bestimmte Lebensmittel“ auslegt, wird die Komplexität in einer Mühle, welche (auch) einen gewissen Anteil an Auslandweizen vermahlt, sehr hoch. Wäre das „bestimmte Lebensmittel“ z.B. ein Mehl einer bestimmten Produktespezifikation, müsste eine Mühle für sämtliche von ihr hergestellten Mehle mit eigener Spezifikation, eine Warenflussrechnung durchführen. Angesichts der Tatsache, dass eine Mühle z.B. diverse verschiedene Weissmehle herstellt und dass bei dieser Herstellung rund 50 % Zweitmehle anfallen, welche wiederum anderen Mehlen beigemischt werden, lässt sich der konkrete Anteil Auslandgetreide in einem spezifischen Mehl nur mit grossem Aufwand jederzeit nachvollziehen resp. kann er unterjährig auch schwanken.

Angesichts der Tatsache, dass der Getreidemarkt ein stark reglementierter Markt ist und Importe faktisch nur im Rahmen des Zollkontingents Nr. 27 (Brotgetreide) möglich sind, erscheint dem Vorstand des DSM dieser Aufwand als unverhältnismässig.

Dazu kommt die hohe Unsicherheit, welche sich daraus ergibt, dass die Qualität der Schweizer Ernte jeweils erst im Spätsommer feststeht, die Abnehmer aber bereits im Jahr zuvor für den Packungsdruck wissen wollen, zu wieviel Prozent sie ein spezifisches Mehl in der Weiterverarbeitung anrechnen können resp. ob ihr Endprodukt die Swissness erfüllt oder nicht.

Weiter kann die bisherige Empfehlung, die Massenbilanzierung nur nach den Getreidearten Weichweizen, Dinkel und Roggen durchzuführen, im Extremfall zu störenden Ergebnissen führen. Insbesondere Mühlen mit hohem Anteil IPS (100% Schweiz) sind unter Einhaltung dieser Empfehlung theoretisch in der Lage, im Nicht-Label Bereich einen sehr hohen Anteil Auslandgetreide einzusetzen und gleichwohl über die gesamte Jahresmenge gerechnet die geforderten 80% noch zu erfüllen. Dies soll im Rahmen der aktualisierten Empfehlungen in Zukunft nicht mehr möglich sein.

**Empfehlung:**

Die für die Bestimmung der Swissness relevante Warenflussrechnung soll für die Getreidearten Weichweizen, Dinkel und Roggen sowie für die Label resp. Qualitäten Bio, IP Suisse, Suisse Garantie und konventionell je einzeln durchgeführt werden. Insgesamt gibt dies somit pro Mühle und Jahr maximal 12 Warenflussrechnungen resp. 12 für die Bestimmung der Swissness relevante Prozentwerte zum Inlandanteil.

Diese Rechnung kann wie bisher über das laufende oder über das vergangene Kalenderjahr gemacht werden (wobei sich die Mühle für eine Variante zu entscheiden und diese beizubehalten hat; ein opportunistischer Wechsel von Jahr zu Jahr wäre nicht zulässig) und diese Werte sind anschliessend für den Getreideanteil des entsprechenden Getreides in den Mehlen massgeblich.

Sollte in Zukunft wieder einmal eine Qualitätsausnahme gelten, sind die entsprechenden Qualitäten Importgetreide von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils ganz ausgeschlossen und daher von den anderen Naturprodukten der gleichen Gattung und Labels gesondert zu behandeln.

Sodann gilt auch weiterhin, dass für Mehle, die ausschliesslich (also zu 100%) aus importierten Rohstoffen bestehen, nie eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden darf, auch nicht, wenn dies in Spezialfällen rechnerisch möglich wäre. Dies entspricht aber bereits dem Sinn bzw. der Logik des Swissness-Grundgedankens und letztlich auch dem gesunden Menschenverstand.

Für Detailfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

**DACHVERBAND SCHWEIZERISCHER MÜLLER DSM**

Der Präsident

Thomas Helbling

Der Geschäftsführer:

Lorenz Hirt

Beilage erwähnt